Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 87 (1996)

MISZELLEN

Repräsentation und Kammer. Eine Landesbehörde als Instrument landesfürstlich-absolutistischer Machtpolitik

Von Berthold Sutter

Die neuzeitlichen Behörden, sei es landesfürstliche, sei es landständische, ihre Geschichte, ihr Aufbau, ihre Kompetenzen, ihr tatsächliches Funktionieren und ihre jeweilige Bedeutung einerseits für die „Staatsgewalt", andererseits für die Rechtsunterworfenen, bieten sich als ein bedeutsamer Bereich der österreichischen Geschichtsforschung an, die jedoch an ihm - aus unterschiedlichen Gründen - weitgehend vorbeisieht und andere Themen bevorzugt. Die mühevolle, jedoch unerläßliche Archivarbeit, die zwingende Notwendigkeit, zuerst die zeitgenössischen Kanzlei- und Registraturbehelfe, wie im konkreten Falle die unhandlichen Repertorien, systematisch zu durchforsten, um mit deren Hilfe an aussagekräftige Akten heranzukommen, die zeitraubende Systematisierung des gesammelten, zumeist recht spröden und inhomogenen Materials und die ebenso langwierige, wie oft auch - wie jeder weiß, der sich jemals auf dieses Gebiet begeben hat - frustrierende, da ergebnislos verlaufende Suche nach gesicherten biographischen Daten, um die an der betreffenden Behörde bestellten Beamten erfassen und sozial einordnen zu können, wirken im allgemeinen von vornherein als abschreckend. Dazu kommt, daß sich, wie es sich leider häufig zeigt, mit anderen, weit weniger arbeitsaufwendigen, jedoch angeblich „aktuellen" und „zeitrelevanten" Themen weit leichter - und sei es nur für einen Tag - mediale Aufmerksamkeit erregen läßt, als hinge davon der Wert und die wissenschaftliche Qualität einer Arbeit ab. In der Mediaevistik genießt „Kanzleigeschichte" längst hohes Ansehen, da sich oft nur mit ihrer Hilfe bedeutsame Probleme der sogenannten „Allgemeingeschichte" aufhellen lassen. Es wäre ein Gewinn, würde sich diese Erkenntnis auch für die Neuzeit durchsetzen.

Nun liegt, herausgegeben von der *Historischen Landeskommission für Steiermark*, die Untersuchung von *Gernot Peter Obersteiner*, Theresianische Verwaltungsreform im Herzogtum Steiermark. Die Repräsentation und Kammer <1749-1763> als neue Landesbehörde des aufgeklärten Absolutismus, Graz 1993 (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 37) geschlossen als Buch vor, eine Arbeit, die in vielfacher Hinsicht anzuregen vermag.

Der lediglich in die „Einleitung" eingefügte kurze Überblick über das bisherige Schrifttum zur Behördengeschichte Österreichs und der einzelnen österreichischen Erbländer läßt deutlich erkennen, daß zwar, so auch in letzter Zeit, in unterschiedlicher

Weise das eine oder andere erarbeitet und auch veröffentlicht worden ist, jedoch weite Bereiche teils erst erforscht, teils von den Quellen her korrigierend bearbeitet werden müßten. In dieser Hinsicht hat *Obersteiner* sich bemüht, eine der vorhandenen Lücken zu schließen, indem er der durch die theresianische Verwaltungsreform von 1749 unter der Bezeichnung „*Repräsentation und Kammer*" (RuK) in der Steiermark neu geschaffenen landesfürstlichen Mittelbehörde und damit „einer jener neuen landesfürstlichen Behörden des aufgeklärten Absolutismus", die - zumindest nach seiner Überzeugung „zum Bestand der Habsburger-Monarchie im 18. Jahrhundert das Ihre beitrugen" - seine Arbeit gewidmet hat.

Der Zeitraum der Untersuchung ist klar abgrenzbar. Er beginnt mit der mit dem Namen des Grafen *Friedrich Wilhelm Haugwitz* (1702-1765) verbundenen Reform der Jahre 1748 und 1749, durch welche „die Verwaltung und auch die Verfassung der meisten habsburgischen Erbländer auf völlig neue Grundlagen" gestellt wurden (S. 24), und er endet mit der Resolution vom 25. August 1763, die eine tiefgreifende Umgestaltung der nur wenige Jahre zuvor geschaffenen Behördenstruktur brachte. Motor der neuerlichen Verwaltungsreform, die mit 1762 begann, war der Staatskanzler *Wenzel Anton Graf Kaunitz-Rietberg*. Ihre dringende Notwendigkeit stellt der Haugwitzschen Reform ein miserables Zeugnis aus.

Über die theresianische Staatsreform von 1749 ist viel geschrieben worden, sowie darüber, daß sie von Österreich-Schlesien ihren Ausgang nahm und daß primär das benachbarte Preußisch-Schlesien dem Grafen Haugwitz „für seine Forderung nach Vereinigung von Politik und Finanzen in einer Behörde" als Beispiel diente. Dabei wird aber allzu gerne übersehen und verschwiegen, daß Schlesien, ehe hier Friedrich II. von Preußen - mitten im Frieden - in Eroberungsabsicht einfiel, unter den habsburgischen Erblanden das wirtschaftlich bewegteste, vielseitigste und reichste gewesen ist, dessen wirtschaftliches Erbe innerhalb der österreichischen Länder nach 1741 dann von Böhmen und Mähren angetreten wurde. Daß die preußische Verwaltung „aus Schlesien den doppelten Abgabenertrag herauszuwirtschaften" verstand als zuvor die österreichische (S.24), war eine, von den Betroffenen übrigens als „unbequem" empfundene Leistung der absolutistischen preußischen Staatsverwaltung, aber an sich angesichts des vorangegangenen „milden", wenn auch „konfusen" österreichischen Steuersystems keine Kunst und vor allem noch lange keine Leistung im Sinne gesteigerter Wirtschaftskraft und eines klug forcierten Wirtschaftsaufschwunges. Die vorhandene, durch Leinen, Schleier und Tuch erzielte positive wirtschaftliche Entwicklung unter Österreich war vielmehr zunächst einmal abgebrochen. Was Haugwitz zu sehen vermochte, war allein die Überlegenheit und Effizienz des preußischen Steuersystems. Daß Friedrich II. zur Erreichung seines Zweckes in Preußisch-Schlesien alle ständischen Einrichtungen abschaffte und sich selbst über das von den Ständen sorgsam gehütete Steuerbewilligungsrecht hinwegsetzte, imponierte dem Grafen. Schlesien hatte nunmehr auch eine Garnison von 35.000 Mann zu unterhalten. Das war nach *Hugo Weczerka*, dem ausgezeichneten Kenner der Geschichte Schlesiens, „mindestens das Zehnfache des Militärs der österreichischen Zeit". Mit den strengeren und nüchternen Lebensformen, die mit dem preußischen Beamtenapparat und dem preußischen Militär eindrangen und die manches abtöteten, was zuvor lebendig war, hat sich die Bevölkerung nur zögernd abgefunden. Das System, von dem sich Graf Haugwitz blenden ließ, da es seinem Geist entsprach, war keineswegs für Preußisch-Schlesien neu erdacht, sondern beruhte auf den 1723 von Friedrich Wilhelm I. getroffenen Maßnahmen, deren Grundlage rechtloses Machtstreben war. Nicht so sehr Schlesien diente letztlich als Vorbild, sondern das als Oberbehörde für die gesamte preußische Innenverwaltung errichtete Berliner Generaldirektorium und damit eine Organisationform, die dem auf Maximilian I. und seinem Enkel Ferdinand I. zurückgehenden österreichischen Verwaltungsapparat gänzlich fremd war. Dieser Hintergrund muß gesehen werden, um die Intentionen der Maßregeln zu erkennen, die dem Grafen Haugwitz als Vorbild dienten. Die theresianischen Reformen standen, auch das kann nicht nachhaltig genug betont werden, eindeutig unter dem Primat der auswärtigen Politik, auch wenn sie Haugwitz propagandistisch als „Friedenssystem" deklarierte.

Nach dem Erscheinen von Obersteiners Buch hat *Peter Baumgart* seinen bei dem 1992 in Troppau zum Thema „Geschichte Österreichisch-Schlesiens" veranstalteten Symposion gehaltenen Vortrag *Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz, Schlesien und die österreichische Staatsreform von 1749* in den von der Preußischen Historischen Kommission herausgegebenen *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* (N.F. Band 5, 1995, S. 59-74) veröffentlicht, in welchem er betont, daß Preußisch-Schlesien, indem es dem Grafen Haugwitz als Beispiel diente, „Modellcharakter für den Gang der allgemeinen Geschichte im absolutistischen Zeitalter gewinnen" konnte. Dieser Aufsatz ist Beweis dafür, wie dieses Thema gerade in unseren Tagen wissenschaftlich überregional Beachtung findet.

Auch dem Grafen Haugwitz, dem von den Zeitgenossen ein „gutes Mundstück" attestiert wurde, ging es bei seiner großen Staats- und Verwaltungsreform, für die er Maria Theresia einzunehmen verstand und die „zuerst in den Ländern und erst mit Verzögerung bei den Wiener Zentralstellen" durchgeführt wurde (S. 24), primär um Finanzhoheit, Steuerbewilligung und Steuerentrichtung, sowie um die Sicherung der finanziellen Mittel für ein 108.000 Mann starkes stehendes Heer, aber auch um die Stellung des Landesfürsten als Princeps absolutus, auf die einst bereits Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, beim Ringen mit den steirischen Ständen gepocht hatte. Um die hoch gesteckten Ziele im Sinne eines zeittypischen Absolutismus zu erreichen, um die Landstände zu überwachen, ihre Befugnisse und ihre Entfaltungsmöglichkeiten zu beschneiden und auf ein Minimum zu beschränken, den absolutistischen und damit auf Zentralismus fixierten Willen des Landesfürsten generell auf allen Ebenen direkt durchsetzen zu können und so den Herrscher für alle „Untertanen" unmittelbar präsent werden zu lassen, wurden durch die Haugwitzsche Verfassungs- und Verwaltungsreform „eine die politischen und Finanzgeschäfte gemeinsam behandelnde und exekutierende Zentralbehörde" und in strenger Abhängigkeit von dieser als Mittelinstanz in den Ländern die landesfürstlichen Repräsentationsbehörden, als Unterinstanz die Kreisämter errichtet. Damit war unter Bruch der bisherigen Tradition des Hauses Österreich ein revolutionärer Schritt hin zu einem zentralistisch ausgerichteten Staat getan. Bis dahin war die Habsburger-Monarchie trotz der in der Pragmatischen Sanktion von 1713 deklarierten Grundsätze - um mit *Otto Brunner* zu sprechen - eine „monarchische Union von Ständestaaten" geblieben. Ob der Schritt von 1749 in dieser Weise notwendig, sinnvoll und zweckentsprechend gewesen ist, bleibe dahingestellt. Die Unfähigkeit, vom Zentralismus zur notwendigen Förderalisation rechtzeitig zurückzufinden, hat zu den Problemen gehört, an denen die Habsburger-Monarchie schließlich zerschellt ist. Die Bedeutung der Weggabelung von 1749 aber ist allein schon daraus zu ersehen, daß vom Großen böhmischen Landtag von 1790/91 an die Verfechter des böhmischen Staatsrechtes sie als den eigentlichen Bruch mit der böhmischen Eigenstaatlichkeit betrachtet und diese Überzeugung im politischen Kampf des 19. Jahrhunderts mit Vehemenz verfochten haben.

Ausgenommen von der Reform von 1749 blieb Ungarn, womit andererseits jene Entwicklung massiv verstärkt wurde, die über das Revolutionsjahr 1848 hin zur duali-

stischen Staatsform von 1867 und zum Untergang der habsburgischen Doppelmonarchie geführt hat.

Die von Haugwitz hypertroph geschaffene, zentralgesteuerte Verwaltungsbehörde mündete - wie hätte dies auch anders sein können - in krasser Ineffizienz. Die Schroffheit der Verwaltung, „die andauernden Änderungen in der Verwaltungsart, die Verzettelung in Kleinigkeiten und die Patentflut" (S. 28) führten dazu, daß an die Stelle der ehemaligen Zerrüttung „neue Verwirrung" getreten war, sodaß es in den Jahren 1761 bis 1763 zu einer ersten Behördenumgestaltung kam, der allerdings der erhoffte Erfolg versagt blieb, weshalb eine neuerliche große Reform unerläßlich wurde, die 1764/65 durchgeführt wurde. Mit dem Handschreiben Maria Theresias vom 14. Mai 1765 wurde mit der Hofkammer eine umfassende, selbständige Finanzbehörde geschaffen. Das viel gerühmte preußische Vorbild, zurückgehend auf die 1723 von Friedrich Wilhelm I. getroffenen Maßnahmen, hatte sich in der Monarchia Austriaca nicht bewährt. Im Gegenteil!

In diesem Zusammenhang sei an die Aspekte erinnert, die *Otto Brunner* in seiner, in der HZ 154, 1936 (S. 357-359) erschienenen Rezension von Band II/3 der Österreichischen Zentralverwaltung, enthaltend die von *Friedrich Walter* bearbeiteten Aktenstücke „Vom Sturz des Directoriums in publicis et cameralibus 1760/61 bis zum Ausgang der Regierung Maria Theresias" (Wien 1934) aufgezeigt hat. Seine Gedanken aufzunehmen und weiter zu verfolgen, würde sich lohnen, denn sie tragen dazu bei, zu begreifen, daß durch die Eigenart der Monarchia Austriaca die preußischen Kommissariatsbehörden hier nicht Wurzel fassen konnten. Das führt nicht ab vom eigentlichen Thema. Steirische Geschichte ist stets auch österreichische und damit europäische Geschichte, eine Dimension, die nicht unbeachtet bleiben darf. Zu den notwendig gewordenen neuerlichen Veränderungen wären die beiden Aufsätze von *Friedrich Walter* „Kaunitz' Eintritt in die innere Politik. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Innenpolitik in den Jahren 1760/61" (MIÖG 46, 1932, S. 37-79) und „Der letzte große Versuch einer Verwaltungsreform unter Maria Theresia <1764/65>" (MIÖG 47, 1933, S. 427-469) mit Gewinn zu beachten.

Nach einem Überblick über die innerösterreichischen Zentralbehörden nach dem Stand des Jahres 1740 und einer kurzen, durch bisher unbekannte Fakten, erhoben in den Alten Kabinettsakten, ergänzte Darstellung der Änderungen der landesfürstlichen innerösterreichischen Verwaltung 1740-1747, die als Vorstufen für die Reform von 1748/49 in der Steiermark bedeutsam waren, wird auf diese im II. Hauptabschnitt eingegangen. Konnte sich *Obersteiner* bis dahin weitgehend auf den einschlägigen, von *Friedrich Walter* bearbeiteten Band „Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1740-1780", erschienen 1938 in der bedeutsamen, vielbändigen Reihe „Die österreichische Zentralverwaltung", sowie auf das zweibändige Werk des britischen (!) Historikers *Peter George Muir Dickson* „Finance and Government under Maria Theresia 1740-1780" (Oxford 1987) stützen, beruhen die weiteren Ausführungen überwiegend auf eigenen umfassenden Archivarbeiten.

Mit Patent vom 7. Mai 1749 wurde - wie gesagt - für die Steiermark als landesfürstliche Mittelbehörde die steirische „Repräsentation und Kammer" eingerichtet, die allerdings lediglich 15 Jahre bestand. Ihre Kompetenzen waren, dem zeittypischen absolutistischen Geist entsprechend, geradezu allumfassend. „Contributionale, Camerale und Militare mixtum" standen an der Spitze der am 19. Mai 1749 publizierten Auflistung aller Agenden. Das gedruckte Patent im Anhang ediert finden zu können, wäre schön. Nach der im Text vom Verfasser gebotenen Kompetenzbeschreibung (S. 54 f.) stellt sich die Frage, ob es überhaupt einen Bereich gab, für den die als „Statthalterin

der Landesfürstin fungierende, umfassende Landesbehörde" (S. 303) nicht zuständig gewesen wäre? Aufgezählt erscheinen nach den drei zentralen Aufgaben die Landtage, die Landesrektifikation, die landesfürstlichen Regalien und das Lehenswesen, die an die Landesfürstin in Wien gerichteten Beschwerden der steirischen Landschaft, das Landessicherheitswesen, die „Policey", die Aufsicht über die Magistrate und die Ökonomie der einzelnen Städte, das Straßenwesen, die Privatmauten, die Invaliden, die Zünfte und Handwerker, das Tabak- und Salzmonopol, die Künstler und Hofbefreiten, die Bischofs- und Prälatenwahlen, die Universität, Akademien und Gelehrtengesellschaften. Der RuK wiederum unterstanden die fünf steirischen Kreishauptleute, sowie der Hof- und der Vizekammerprokurator.

Bei der Beschreibung dieser steirischen landesfürstlichen Mittelbehörde breitet *Obersteiner* eine Fülle an Wissen aus. Er behandelt den Präsidenten als den Vorsitzenden der nach dem Kollegialitätsprinzip entscheidenden RuK, die Räte, deren Dienstobliegenheiten, Qualifikation und Herkunft, die Anstellungserfordernisse und das Alter im Zeitpunkt der Ernennung, die Kanzlei und deren Personal, das Taxamt und die Registratur, über deren schlechten Zustand es intern häufig Klagen gab. Durch die dargebotenen Details können in sozialgeschichtlicher, politischer und wirtschaftsgeschichtlicher, aber auch ideengeschichtlicher Hinsicht wertvolle Rückschlüsse gezogen werden, so etwa aus dem Umstand, daß der Präsident seine Dienstwohnung in der Grazer landesfürstlichen Burg hatte - mit militärischer Ehrenwache vor derselben, was ja nicht eine Äußerlichkeit, sondern eine bewußte Demonstration der landesfürstlichen Gewalt war und sichtbarer Ausdruck der dem Präsidenten als persönlichen Vertreter der Landesfürstin im politischen System zukommenden Stellung.

„In der kritischen Zeit der Einführung des neuen Systems <Oktober 1748 bis Mai 1749> war die Hälfte der in der Mittelbehörde beschäftigten Räte und Beamten schlesischer Herkunft", da anscheinend „nur Landfremden die nötige Objektivität und Unvoreingenommenheit" zugetraut wurde, doch saßen später in der RuK „sehr wohl mehrere Mitglieder eingesessener landständischer Adelsfamilien" (S. 304), die jedoch, sofern sie die Landstandschaft besaßen, nur der Landesfürstin verpflichtet waren, die ihrerseits nicht daran dachte, die betreffenden Repräsentationsräte für die Dauer der Landtagssitzungen von ihrer Pflicht zu entbinden. Interessantes ist hier zu erfahren über die Besoldung, die Besteuerung derselben in Form der in Abzug gebrachten, teilweise recht empfindlichen Arrha, über die Pensionen, die Witwen- und Waisenversorgung, die soziale Stellung - die Kanzleisekretäre hatten „gute Aussichten auf die Erhebung in den Adels- und Ritterstand" (S. 75) -, über die von acht Uhr morgens bis mindestens sieben Uhr abends dauernde Arbeitszeit mit einer zweistündigen Mittagspause, über den Kanzleibedarf, die Drucksorten und die selbst Kleinigkeiten erfassende, geradezu knausrige, jedoch von prinzipieller Auffassung getragene Sparsamkeit beim Personal und bei Sachbedarf, Tinte, Streusand, Streubüchsen, Federkiele, Papier und Aktentaschen, sowie die billigeren Unschlittkerzen anstelle von Wachskerzen inbegriffen. Mit der Errichtung der RuK im Mai 1749 war zwangsläufig eine Personalvermehrung gegenüber den in Graz bis dahin bestehenden innerösterreichischen Zentralbehörden erforderlich, die jedoch höchst bescheiden ausfiel. Vor allem bei der Ernennung des subalternen, ohnedies gering besoldeten Kanzleipersonals (S. 115) ließ sich der Hof anfänglich Zeit. In den fünfziger Jahren hat die Landesfürstin, um Geld zu sparen - wer ist hier nicht an die gegenwärtige Praxis vor allem im Universitätsbereich erinnert -, „vakant gewordene Beamtenstellen nur ungern" nachbesetzt (S. 196). Großzügig war sie nur dort, wo die Besoldung neuer Beamter durch Sacheinsparungen, wie durch die von ihr „abgestellten festlichen Mahlzeiten bei kirchlichen Anlässen" bestritten werden konnte. Den perma-

nenten Personalmangel wollte die Landesfürstin „mit immer größerem Fleiß" (S. 71) ausgeglichen wissen, was jedoch bald auf Grenzen stieß, sodaß die Kanzleibediensteten völlig überlastet waren, zumal sie auch in den verschiedenen „Kommissionen" die Protokolle führen und „Dienst tun mußten" (S. 74). Durch Verwendung von „Wochenschreibern", denen pro Bogen 3 kr oder pro Woche 2 fl bezahlt wurden, suchte man Abhilfe zu schaffen. Belastend kam hinzu, daß ein Beamter erst bei völliger Dienstunfähigkeit „jubiliert" wurde. Langsames Erblinden oder Wassersucht genügten offenbar noch lange nicht. Vor allem in der Registratur „wurde immer wieder über eine Unterbesetzung" beim Personal geklagt, doch war mit Gesuchen um Personalvermehrung bei Hof kaum, seit etwa 1760 überhaupt nicht mehr durchzudringen, dafür wurden - nicht so sehr Ausdruck der Wohlgefälligkeit und Zufriedenheit, sondern vor allem unveränderten Geldmangels - Erleichterungen bei der Berichterstattung an die Landesfürstin gewährt. Der Versuch, die durch eigenes Selbstverschulden überhandnehmenden Schreibereien einzudämmen, gelang - dieser Eindruck entsteht bei der Lektüre des vorliegenden Buches - allerdings ganz offensichtlich nicht.

Ungezählte Berichte mußten verfaßt und geschrieben werden, deren Sinnhaftigkeit oft nur in der damit von oben her bezweckten Kontrolle bestand. Während Einfachheit im schriftlichen Verkehr gepredigt und von den Advokaten eingefordert wurde, kam es im eigenen Bereich zu einer unglaublichen Verbürokratisierung, deren Negativfolgen allzu lange nicht behoben werden konnten und, vielfach noch verstärkt, bis 1848 weiterwirkten. Dazu trat eine geradezu unwürdige Abhängigkeit von Wien und eine fast kleinliche Bevormundung durch die Landesfürstin, der vor allem anfänglich selbst Kleinigkeiten zur Erledigung übersandt werden mußten, unter Beifügung aller Beilagen, die, da die Originale bei den Zentralstellen in Verstoß gerieten, zuvor handschriftlich sorgfältig zu kopieren waren. Bevormundung und Abhängigkeit gingen soweit, daß die Grazer Sekretäre 1752 bei der Landesfürstin anfragten, „ob ihnen und den ersten Beamten der Stellen wie auch den Doktoren denn der Besuch von Maskenbällen gestattet sei", der jedoch nur denjenigen zugestanden wurde, „die Adelsdiplome vorzuweisen hatten" (S. 75).

Daß die Sitzungsprotokolle von der Mittelbehörde wöchentlich bei Hof vorgelegt werden mußten, um die Landesfürstin zu informieren und ihr eine laufende Kontrolle zu ermöglichen, ist noch verständlich, schon weit weniger, daß Maria Theresia als Landesfürstin sich damit befaßte, wer die Grazer Hofkirche zu reinigen habe, eine Aufgabe, die sie, wohl auch aus finanziellen Gründen, den Jesuiten zuschob, da diesen die Kirche doch geschenkt worden sei. Auch über den als notwendig erachteten Besoldungszuschuß für den Ersten Raitoffizier der RuK-Buchhalterei entschied die Landesfürstin selbst und zwar durchaus nicht im Sinne des ihr unterbreiteten Antrages. Erst 1754 „übertrug Maria Theresia der RuK die Verleihung des Bürger- und Meisterrechts an erbländische Untertanen und alle Zunft- und Handwerkssachen der gemeinen Handwerker" (S. 58), doch mußte in jedem Fall über das Vorgekehrte innerhalb der Ratsprotokolle berichtet werden. Es war ein als Erleichterung empfundener Fortschritt, daß ab 1755 die Marktpreistabellen nicht mehr monatlich, sondern nur mehr vierteljährlich nach Wien eingesandt werden mußten. Und erst ab November 1763 wurden die Verordnungen an die Länderstellen nicht mehr von der Landesfürstin selbst, sondern vom Obersten Kanzler und Vizekanzler unter Gegenzeichnung eines Hofrates gefertigt (S. 92).

Im April 1760 ließ die Landesfürstin durch den von ihr zum Kommissär mit umfassenden Befugnissen bestellten Grafen Raimund Vilana-Perlas die RuK visitieren. Vor allem hatte er „zu prüfen, ob alle ihre Resolutionen gehörig befolgt wurden" (S. 157), und darüber hinaus einen „Zustandsbericht der innerösterreichischen Verwaltung und

Rechtspflege" zu erbringen (S. 158). Mit unglaublicher Energie stürzte sich der Kommissar in die Arbeit. Nicht nur, daß er umfangreiche Aktenbestände selbst durcharbeitete, um sich einen genauen Einblick in die Arbeitsweise der von ihm zu prüfenden Landesbehörden zu verschaffen, er beglückte die Landeshauptstadt Graz mit „Anfrags-Puncta", die fünf steirischen Kreisämter mit verschiedenen Fragebogen „in einer Gesamtauflage von mehreren tausend Stück" (S. 159). In den Monaten seiner Visitation mußten vier zusätzliche Wochenschreiber in der Kanzlei angestellt werden, um den durch ihn verursachten Arbeitsanfall bewältigen zu können. Mit einer „Flut von Noten" versuchte der Kommissar die beanstandeten Mängel zu beseitigen, zu belehren, zu ermahnen und Anregungen zu geben, „alles mit dem Ziel, die Verwaltungsweisen der landesfürstlichen Verwaltung in der Steiermark" - wie immer wieder betont wurde - „jener der anderen Erbländer anzugleichen und die Verwaltung überall zu vereinheitlichen" (S. 158). Des Grafen Anfragen hatten umgehend beantwortet zu werden, etwa von den Landgerichtsverwaltern und den Kreishauptleuten binnen zweier Wochen. Eine Frist von sechs Wochen stellte er der RuK für die Vorlage der von ihm angeforderten Seelenbeschreibung des Herzogtums Steiermark. Am 23. November 1760 ließ der Kommissar 300 Stück Fragebogen in criminalibus an die Landgerichte aussenden. Gleichzeitig setzte er „den 9. Dezember nachmittags vier Uhr als Kommissionstermin mit den Landgerichtsverwaltern an". Aus der Raschheit, mit der die Erledigungen auf die Anfragen des Kommissars zu erfolgen hatten, darf allerdings nicht darauf geschlossen werden, daß eine solche auch beim alltäglichen Aktenlauf üblich war. Darüber gibt *Obersteiner* in seiner Arbeit keine Auskunft. Interessant wäre auch zu erfahren, ob sich das vom Grafen Vilana-Perlas doch ohne Zweifel geführte Visitationsprotokoll und sein gewiß „umständlicher" Bericht an die Landesfürstin in einem der Wiener Archive erhalten hat. Manch Ergänzendes müßte daraus zu erfahren sein.

Die mit der Errichtung der RuK in politischer Hinsicht verfolgte Tendenz läßt sich aus den beiden Abschnitten des Buches über „Das Verhältnis zu den Landständen" (S. 137-147) und über „Das Verhältnis zum Klerus" (S. 149-153) mit Deutlichkeit herauslesen. Absolutistische Staaten benötigen mehr Geld als ein jeder anderer, weshalb das gesamte Steuerwesen der staatlichen Aufsicht unterworfen werden sollte. Es ging bei der von der Landesfürstin geforderten Steuerbewilligung auf zehn Jahre hinaus nicht allein darum, bei den Zentralstellen „genauer budgetieren zu können", sondern vor allem - wie hier hinzugefügt sei - um Fragen der politischen Macht. Den Ständen, die durch das Steuerbewilligungsrecht ein entscheidendes Macht- und Kontrollinstrument besaßen, sollte dieses entwunden und damit die eindeutige Prädominanz des Hofes gewonnen und gestärkt werden. Durch das Steuerbewilligungsrecht - es sei nur an das 16. Jahrhundert erinnert - hatten ja die Stände die Möglichkeit, auf den durch die Türkengefahr unter massivem Druck von außen stehenden Landesfürsten hinsichtlich ihrer weitreichenden Gravamina höchst erfolgreich Zugzwang auszuüben, wie etwa das Brucker Libell von 1578 lehrt. Damit sollte es nun für immer vorbei sein. Die steirischen Stände waren beim Rezeß und der Übernahme der Hofschulden an sich nicht unwillig, aber sie wollten sich nicht überfahren lassen und zeigten die Nachteile auf, die ihnen und dem Land drohten. So durften während der sogenannten Landesrektifikation, um Verwirrungen zu vermeiden, keine Güter verkauft werden (S. 137). Immerhin wurde der Rezeß zuerst lediglich auf drei Jahre, 1753 ein solcher bis 1758 geschlossen. Das Verhältnis zwischen der steirischen Landschaft und der RuK war, trotz „scheinbarer Konzilianz" von Beginn an „von Spannungen gekennzeichnet" (S. 138). Als Demütigung mußte jene empfinden, daß ihr Contributionale, aber auch das landschaftliche Wirtschafts- und Schuldwesen bereits 1748 der staatlichen Kontrolle unterworfen wurden. Wer sich

an die Auseinandersetzungen in den Tagen Erzherzog Karls II. von Innerösterreich und dessen Sohnes Ferdinand erinnert, kann ermessen, was dies bedeutete. Wenn Maria Theresia „zumindest in den ersten Monaten des neuen Systems den ständischen Klagen noch wohlwollend gegenüber zu stehen schien", so nur deshalb, weil die Außenpolitik und die Gesamtlage des Reiches sie dazu zwangen. Vom Zeitgeist angesteckt und im Glauben, jenem Fortschritt zu dienen, der sich letztlich nur als ein Schritt in eine falsche Richtung erwies, übernahm Maria Theresia die Personalhoheit über die landschaftlichen Beamten, sodaß Änderungen im Personalstand der Landschaft sofort auf dem Weg über die RuK nach Wien gemeldet und Besoldungsangelegenheiten mit einem RuK-Gutachten versehen werden mußten. Um Einsparungsmöglichkeiten bei der Landschaft ausfindig zu machen, wurde ein Domesticalstatus angelegt, in welchem sämtliche landschaftliche Bedienstete mit ihren Bezügen, aber auch „die Spenden für die Armenkasse, Stipendien für die studierende Jugend und Beihilfen für Klöster, etwa die Barmherzigen Brüder" aufzuscheinen hatten (S. 141). Landeshauptmann, Landesverweser und Landmarschall erklärten sich „bemerkenswerterweise" zur Reduzierung ihrer Bezüge bereit, wehrten sich jedoch gegen eine generelle bei den für landschaftliche Ärzte, Chirurgen und Apotheker existierenden Posten, um Schaden des Publikums zu vermeiden. „Eine empfindliche Niederlage gegenüber der Landesfürstin mußten die steirischen Stände in ihrem angestammten Recht der Mitbestimmung bei der Ernennung des Landeshauptmannes hinnehmen", indem Maria Theresia im November 1750, ohne die Stände vorher zu befragen, einen neuen Landeshauptmann einsetzte und damit dem ständischen Vorschlagsrecht für 50 Jahre selbstherrlich ein Ende bereitete (S. 143). Auch bei der Reduzierung der Zahl der steirischen Verordneten, dem permanenten „Regierungsorgan" der Landschaft, ging es der Landesfürstin nur vordergründig um die Einsparung von Ausgaben. Behutsames Zögern der Stände wurde von der RuK als „Säumigkeit" gedeutet, für die sie „sogleich harte Worte fand", da sie „Renitenz witterte" (S. 305). Der Verfasser stellt in seiner „Zusammenfassung" fest, es könne „von keiner völligen Ausschaltung der Landstände gesprochen werden, sondern wohl nur von einer Beschneidung ihrer bisherigen Kompetenzen" (S. 305). Das mag stimmen. Eingehende, primär auf den landschaftlichen Quellen basierende Untersuchungen über die steirischen Stände, ihr Wirken, ihre finanziellen Leistungen, ihre Entfaltungsmöglichkeiten, ihre immer noch vorhandene Bedeutung und ihre Versäumnisse im Zeitraum von 1740 bis 1848 fehlen leider bis heute. Diese Lücke zu schließen, wäre eine der vordringlichen Aufgaben im Interesse der neu zu schreibenden Landesgeschichte. Über die Art und Weise, wie 1749 bei der Beschneidung der landschaftlichen Kompetenzen vorgegangen wurde, über ihr Ausmaß und ihre Sinnhaftigkeit, darüber läßt sich von unterschiedlichen Auffassungen her eine Diskussion führen, der sich *Obersteiner* in den einzelnen Kapiteln seiner Arbeit bewußt nicht stellt (S.15), indem er einen sachlichen Zustandsbericht vorlegen will. Die Auslegung des Befundes überläßt er damit jedem einzelnen. So drängen sich dem Rezensenten - gerade im Hinblick auf das weitere Schicksal der Monarchia Austriaca - eine Fülle von Fragen auf. War der privilegierte Partikularismus der Stände, der sich einem uniformen Gesamtstaat entgegenstellte, wirklich der entscheidende Schwachpunkt der Monarchie? Lag dieser nicht viel mehr bei der Wiener Zentrale? Hatten nicht etwa die Geheime Staatskonferenz und der Hofkriegsrat weit mehr Anteil an der allgemeinen Misere als die steirischen Stände? Wären die auf einen starken Gesamtstaat gerichteten Interessen des Monarchen und seines Hofes nicht mit denen der Landstände dualistisch harmonisierbar gewesen, um die starken Kräfte, die diesen bei allem Egoismus innewohnten, für die Gesamtmonarchie nutzbar zu machen? Zudem hätte der landesfürstliche Zentralismus doch wohl zumindest von einem

Generallandtag begleitet werden müssen, um die gewünschte Einheit der habsburgischen Erblande - von Ungarn nun einmal abgesehen - auch von unten her zu bewirken und nicht nur von oben herab auf dem Weg einer durchgreifenden hypertrophen, alles bestimmenden und damit nach und nach jede Eigeninitiative lähmenden Verwaltung zu dekretieren. Der Rezensent ist immer erstaunt, daß die theresianischen Verwaltungsreformen mit großem Lob, die Metternichsche Epoche dagegen mit herber Kritik bedacht werden, obwohl diese doch nur an dem Geist krankte, den Maria Theresia unermüdlich gefördert und mit landesfürstlicher Autorität ausgestattet hatte.

Im Gegensatz zur Haltung gegenüber den Landständen scheint „das Verhältnis der neuen landesfürstlichen Mittelbehörde zum steirischen Klerus wenig problematisch gewesen zu sein" (S. 305).

Zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der RuK gab es eine Reihe von Kommissionen, die den Vorteil hatten, daß Fachleute, die über Jahre hindurch auf ihrem Gebiet Erfahrungen gesammelt und Kenntnisse erworben hatten, die jedoch nicht im landesfürstlichen Dienst standen und daher auch nicht besoldet werden mußten, den Beratungen beigezogen werden konnten. Ein völlig wortgetreuer Vorabdruck dieses VI. Hauptabschnittes (S. 155-212) - die Anmerkungen inbegriffen - ist unter dem Titel „Landesfürstliches Kommissionswesen in der Steiermark um die Mitte des 18. Jahrhunderts" in dieser Zeitschrift (81, 1990, S. 241-295) unter Voranstellung lediglich von zwei neu verfaßten, einleitenden, zum Verständnis erforderlichen Absätzen erfolgt.

Otto Hintze, dieser ausgezeichnete Kenner der preußischen Geschichte, hat von „Kommissariatsbehörden" gesprochen und deren Bedeutung für den absolutistischen Staat an sich herausgearbeitet. In der Monarchia Austriaca sollte den Kommissionen nach der Haugwitzschen Vorstellung eine entsprechende Rolle bei der Durchsetzung absolutistischer Zielvorgaben zukommen, da sie bis in die letzten feinverästelten Lebensbereich reglementierend und kontrollierend einzugreifen vermochten.

Behandelt werden von *Obersteiner* der „Kommerzienkonseß", die „Sanitätskommission", die „Policeykommission", die „Studiensachen und Studienkommission", das „Zensurwesen und die Zensurkommission", die „Hofkommission in geistlichen und Milde-Stiftungs-Sachen", die „Landsicherheitskommission" sowie die „Religionshofkommission" mit ihrem jeweiligen Personal, ihren Agenden und ihrer Arbeitsweise. So beschäftigte sich der steirische Kommerzienkonseß „mit Fabriksprojekten für Zwirn, Spitzen, Baumwolle, Leinwand, Farben, Majolika, Glas, Nähnadeln und Branntwein". Gefördert sollte vor allem das Kommerzialgewerbe werden, das Produkte für einen überregionalen Abnehmerkreis erzeugte, demnach die Huterer, Lederer, Uhrmacher, Strumpfwirker und Weber. Zu erfahren ist hier auch, daß es anscheinend einen bedeutenden Huthandel mit dem Ausland gab, der jedoch in den letzten Jahrzehnten vor 1750 „ziemlich abgenommen" hatte. Wenig Erfreuliches hatte das Sanitätswesen zu bieten, nachdem die Landesfürstin das landschaftliche Sanitätspersonal radikal reduziert und die drei Hebammenstellen gänzlich gestrichen hatte, und so im Lande, vor allem in der Untersteiermark, ein eklatanter Ärztemangel bestand. Die von der Landesfürstin 1753 ohne zusätzliches Personal für die Steiermark errichtete Sanitätskommission zur Bekämpfung von Krankheit bei Mensch und Vieh durfte jedoch ihre Berichte und Protokolle nicht etwa unmittelbar der Sanitätshofdeputation vorlegen. Das hatte, gemäß dem starren zentralistischen Denken der überhandnehmenden Bürokratie ausschließlich die RuK zu besorgen, was gewiß nicht die so heftig angeprangerte Vielschreiberei verminderte und die Unmittelbarkeit förderte.

Erschreckend ist, daß es bereits einen „Zug", wie sich der Verfasser milde ausdrückt (S. 174), „zu einer Geheimpolizei" gab, indem der 1750 neu geschaffene

Policeyaufseher der RuK insbesondere jene Personen zur Anzeige zu bringen hatte, die freie Reden gegen die Landesfürstin, die Regierungsart und die Verfassung führten. Um solche auszuforschen, wurden die Schenk-, Caffee- und Spielhäuser zu seinem Hauptaufenthaltsort bestimmt (S. 174). Noch schlimmer ist, daß er nicht fix besoldet wurde, sondern vom „Denunziantenanteil", der ihm zukam, leben mußte. Ein einziger Policeyaufseher genügte der Landesfürstin jedoch nicht, weshalb 1751 eine Policeykommission geschaffen wurde, der wiederum vorrangig „die Beobachtung ärgerlicher Reden gegen die Landesfürstin, Regierungsform und Verfassung" übertragen wurde, sowie die Aufsicht über alles und jedes, über die Gaukler, Tänzer und fahrendes Volk ebenso wie über Müller, Bäcker, Fleischer, über die Einhaltung der Sperrstunden ebenso wie über das Viktualienwesen. 1753 „fungierten im Marburger Kreis bereits zwölf Policeyaufseher" (S. 177). Wo waren die Zeiten, in denen freie Meinungsäußerung als ein unverzichtbares Recht gegolten hatte. Im Haller Landtag von 1487 erklärten die Tiroler Stände, es sei „auf Erden nimmer erhört", daß man über das landesfürstliche Regiment und die Personen der fürstlichen Umgebung nicht ein Wort reden dürfe, müßten sich doch der allmächtige Gott, Papst, Kaiser, Fürsten und Herren gefallen lassen, daß „Gutes und Böses" von ihnen geredet werden. Aber das war ja „finsteres" Mittelalter und nicht „aufgeklärte" Neuzeit.

Der von Maria Theresia im Studienwesen verfolgten Tendenz folgend, griff die RuK als ihre persönliche „Repräsentation" und als ihr verlängerter Arm „direkt ins Universitätsleben ein" (S. 180). Selbst der Termin für die Graduierungen wurde durch die RuK festgesetzt. Die landesfürstliche Autorität über die Universität wurde auch sonst bei jeder Gelegenheit hervorgestrichen. Die beiden, nach der neuen Studienvorschrift für die Grazer Jesuitenuniversität von 1752 erstmals kreierten Studiendirektoren mußten, nachdem sie in der landesfürstlichen Burg vereidigt worden waren, allmonatlich ihre Berichte der RuK vorlegen, die daraus ihren Bericht nach Wien formulierte, „nicht ohne selbst eigene Vorschläge zur Behebung von Mängeln beizufügen" (S. 182). Zweimal monatlich mußten an der Universität nunmehr auch gelehrte Kongresse abgehalten werden, zu denen die Doktoren der Universität und die vorgeladenen Vertreter der Klöster zu erscheinen hatten. Wer nicht kam, „mußte ein ärztliches Attest beibringen" (S. 182). In seiner Funktion als Protektor der Grazer Universität hat der Präsident der Repräsentation an der schrittweisen, jedoch systematischen, von der Landesfürstin gewünschten Entmachtung der Jesuiten, die auf allen Ebenen erfolgte, kräftig mitgewirkt. Von den beiden 1760 neu ernannten Theologieprofessoren war der eine ein Augustinerpater, der andere ein Dominikaner. Durchaus positiv zu werten ist, daß die Landesfürstin, da sie tüchtige Juristen zur Durchsetzung ihrer Ideen dringend benötigte, auch in Graz das juridische Studium zu fördern gedachte. So wurde von ihr im Herbst 1756 der Wirkliche Hofrat und Geheime Referendar beim Directorium in publicis et cameralibus Johann Franz Bourguignon, Studiendirektor der Wiener juridischen Fakultät, nach Graz entsandt, „um die Universität und insbesondere das juristische Studium" zu untersuchen. Jedoch erst 1778 kam es endlich nach über zwanzig Jahren zur Errichtung der Juridischen Fakultät an der Grazer Universität. In diesem Kapitel konnte *Obersteiner* vielfach auf *Franz von Krones* verweisen. In der Frage des „Professor Juris", der, von der steirischen Landschaft besoldet, Vorlesungen aus dem Römischen Recht hielt, wäre jedoch über *Krones* hinaus an älterer Literatur der wichtige Aufsatz von *Gustav Pscholka* „Die Rechtslehrer der steirischen Landschaft in Graz", erschienen in dieser Zeitschrift (9, 1911, S. 29-88), an neuerer das erste Kapitel von *Gunter Weseners* Beitrag zur „Geschichte der Grazer Rechtswissenschaftlichen Fakultät", 1978 erschienen unter dem Titel *„Römisches Recht und Naturrecht"* (Publikationen aus dem Archiv

der Universität Graz; 9/1) zu beachten gewesen. Dem Verfasser sei überhaupt für seine weiteren Arbeiten, die wir von ihm erwarten, der Wunsch mitgegeben, über der Faszination, die von Primärquellen ausgeht, nicht die vorhandene Literatur zu übersehen, was ja bei jenen gerne geschieht, die aus der Fülle vorhandenen Quellenmaterials unmittelbar schöpfen können.

Auch auf dem Gebiet der Zensur verlangte Maria Theresia nach einer in Prag passierten „Panne" (S. 188) umfangreiche Maßnahmen. Diese „Panne", eine unter einem Pseudonym erschienene historische und geographische Beschreibung des Königreiches Böhmen, 1746 zu Frankfurt und Leipzig erschienen und in Prag im Buchhandel lange Zeit frei erhältlich, verdient insofern Beachtung, als in diesem der Zensur offensichtlich drei Jahre entgangenem Buch „unter anderem auch die Legitimität der habsburgischen Ansprüche auf den böhmischen Thron" angezweifelt wurde. „Die Menge der jährlich nach Graz eingeführten Bücher" wurde 1762 „mit einigen hundert Zentnern" angegeben (S. 191). 1754 langte von der Wiener Bücherzensurkommission der erste gedruckte Katalog der verbotenen Bücher herab, doch war dieser wenig hilfreich. Selbst Bücher, die in den Nachlässen verstorbener Adeliger und Beamter gefunden wurden, mußten von den Sperr- und Inventurkommissarien gemeldet und der Zensur unterworfen werden, wodurch „die meisten aktenkundigen Anstände" hervorgerufen wurden (S. 193). Daß es dabei im Zusammenhang mit Torquato Tasso zu einer peinlichen Blamage kam (S. 194), stellt der Grazer Bücherzensur, die „im Ruf großer Schärfe" stand, kein gutes Zeugnis aus. Im Kampf gegen den Aberglauben mußten aus den Schreibkalendern die traditionellen Aderlaßtafeln, die sich beim Volk größter Beliebtheit erfreuten, und die Erklärung der Finsternisse - im Sinne der Providentiallehre, wie hier zum Verständnis hinzugefügt sei - entfernt werden.

Durch den bürokratischen Regierungsübereifer bedingt, hatte seit 1750 in jedem Erbland eine Stiftungshofkommission zu bestehen, die in der Steiermark verhältnismäßig reichlich mit Personal ausgestattet wurde, da dessen sämtliche Besoldung „nicht etwa aus dem Ärar", sondern - durchaus widmungswidrig - über landesfürstliche Weisung „aus dem Stiftungsfonds" bestritten wurde (S. 196). Zur Verwunderung des landesfürstlichen Kommissars Graf Vilana-Perlas hat 1760 der Stiftungskommission kein Geistlicher angehört, obwohl in ihre Kompetenz alle Religionssachen fielen, von denen der Landesfürst betroffen war, somit die Verwaltung der Kirchengelder und Rechnungen der landesfürstlichen Pfarren und Stiftungen. Die Zuständigkeit der Stiftungshofkommission wurde jedoch „allmählich auf die öffentliche Religionsausübung überhaupt, also auch in Pfarren, die nicht eigentlich der Vogtei des Landesfürsten unterstanden", ausgedehnt (S. 196 f.). 1760 wurde in die Stiftungshofkommission die Sicherheitshofkommission eingegliedert, sodaß von jener jährlich „nicht weniger als 5.000 Exhibita" und damit ein beachtlicher Aktenanfall bewältigt werden mußte.

Die soeben genannte Landsicherheitshofkommission war 1750 durch landesfürstliche Resolution errichtet und ihr als Hauptagenden zugewiesen worden: „das Schubwesen, die Zuteilung der Armen an entsprechende Verpflegsorte, die Besorgung der Wirtschaft und die Rechnungsrevision bei 52 im Lande befindlichen Spitälern, Waisen-, Armen- und Zuchthäuser sowie die Aufrechterhaltung der dafür gewidmeten Fonds" (S. 202). Die finanziellen Mittel zur Bestreitung der anfallenden Kosten wurden mit dem Verkauf von Spitalsgrundstücken, Strafgeldern und „Aufschlägen auf Tee, Kaffee und Schokolade" hereingebracht. In Graz erhielt ab 1752 jeder Hausbesitzer eine verschlossene „Bixen" zur wöchentlichen Sammlung. 1749 wurde die Heirat unter Landstreichern verboten und nur arbeitsamen Leuten eine solche erlaubt. Als sogenannter „politischer Heiratskonsens" hat, wie hier hinzugefügt sei, diese staatliche Einschrän-

kung persönlicher Freiheit auch in der Steiermark weit über die Mitte des vorigen Jahrhunderts bestanden und die Gemüter bewegt. Im Zusammenhang mit der erstmaligen Erhebung sämtlicher in der Steiermark existierenden Armenversorgungsanstalten kann *Obersteiner* auf den von *Helfried Valentinitsch* stammenden, ausführlichen Aufsatz „Armenfürsorge im Herzogtum Steiermark im 18. Jahrhundert", erschienen in dieser Zeitschrift (72, 1982), verweisen.

Die Reihe der von *Obersteiner* behandelten Kommissionen beschließt die Religionshofkommission (S. 205-212), die aus konkretem Anlaß mit landesfürstlicher Resolution vom 26. Februar 1752 zu dem Zweck aufgestellt wurde, das „Religionsübel" im Ennstal, vor allem in der den Jesuiten zugeordneten Pfarre Pürgg abzustellen und das dort verbreitete lutherische „Ketzergift" im Interesse des absolutistischen Staates zu vernichten. So wurden in zwölf Pfarren insgesamt siebzehn Missionare verschiedener Orden angestellt, die größtenteils aus einer Religionskasse besoldet wurden, von der auch die Spesen etwa für Büchersendungen getragen wurden. Die Religionshofkommission unterstand direkt dem Hof und nicht der RuK, was wiederholt zu Spannungen und Beschwerden führte. Gleichwohl die RuK betonte, sich keineswegs in Religionsangelegenheiten einmischen zu wollen, gelang es ihrem energischen Beharren, zwar heftigst bestritten, dennoch in praxi, eine Superiorität über die Hofkommission zu erlangen.

Ein knapper Abschnitt des Buches (S. 213-229) ist den fünf Kreisämtern der Steiermark (Graz, Bruck, Judenburg, Marburg und Cilli), die als landesfürstliche Unterbehörden installiert wurden, und den fünf neuen Kreishauptleuten, die der RuK unterstellt waren, sowie deren Personal gewidmet. Auch von diesem VII. Hauptabschnitt existiert allerdings bereits ein wortgetreuer Vorabdruck, veröffentlicht 1990 in der unter dem Titel „Geschichtsforschung in Graz" erschienenen „Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Institutes für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz" (Graz, 1990, S. 195-208). Die zur topographischen Veranschaulichung da wie dort beigegebenen beiden Kartenskizzen über die Grenzen der Kreise der Steiermark 1748 bis 1849 im Vergleich zu jenen der 1494 bis 1748 bestandenen „Viertel" sind, wie der Verfasser ausdrücklich vermerkt, der leider ungedruckt gebliebenen Grazer phil. Dissertation von *Alois Kaltenegger* „Grazer Kreis und Kreisamt von der Errichtung 1748 bis zur Umgestaltung 1782" (1950) entnommen.

Mit der Einrichtung der Kreisämter waren „Außenposten der landesfürstlichen Zentralverwaltung geschaffen", die „eine weitreichende Emanzipation des Monarchen von den Ständen" ermöglichte, „deren Vermittlung er bisher gebraucht hatte, um überhaupt Zugang zu vielen seiner Untertanen zu erhalten" (S. 213). Aber nicht nur, daß Städte, Märkte und Grundherrschaften der strengen Kontrolle der Kreisämter unterworfen wurden, diese wurden „in den folgenden Jahrzehnten selbst geradezu in die landesfürstliche Verwaltung eingebaut", damit aber auch in einer Weise finanziell belastet, daß sie im Vormärz wiederholt eine „Verstaatlichung" der ihnen vom Staat aufgebürdeten Aufgaben forderten. Daß die Kreishauptleute bei Verstößen der Grundherrschaften gegen einschlägige Vorschriften „den bedrängten Untertanen zu helfen und die Übertreter zur Rechenschaft zu ziehen" hatten (S. 227), ist ja allgemein bekannt, weit weniger, daß auch sie im Sinne der Haugwitzschen Reform „für nahezu alles und jedes in ihrem Umkreis zuständig" waren. Die soziale Herkunft der Kreishauptleute kann aus den beigefügten Kurzbiographien (S. 279-298) ermittelt werden. Immerhin befinden sich unter den neun aufgelisteten Kreishauptleuten ein Graf Heister, ein Graf Inzaghi, ein Graf Webersberg, ein Graf Suardi und ein Herr von Stubenberg. Hinzu kommen ein Edler von Curti-Francini und der im Cillier Kreis begüterte Graf Sauer, die als Räte in die RuK aufstiegen. Ganz offensichtlich wurden als Kreishauptleute solche Männer

bestellt, die nicht nur Verwaltungserfahrung, sondern auch entsprechenden Rückhalt im Kreis besaßen. Anfänglich mußte das Amt des Kreishauptmannes alljährlich, seit 1769 alle drei Jahre, im Herbst von der Landesfürstin bestätigt werden.

Nicht minder interessante Schlüsse lassen sich aus den 22 Kurzbiographien ziehen, mit denen der Präsident der RuK Ernst Wilhelm Graf Schaffgotsch, er übte sein Amt 1748 bis 1761 aus, und die Räte vorgestellt werden, so wie aus den vier Kurzbiographien der Sekretäre und des Registrators. Nach dem Abgang des Grafen Schaffgotsch - er kehrte in auffallend geringer Funktion nach Böhmen zurück - haben zunächst der steirische Landeshauptmann und Rat der RuK Franz Ludwig Graf Kuenburg und nach dessen frühen Tod im Juli 1762 der Erste Rat der Repräsentation Maria Joseph Graf Auersperg lediglich interimistisch das Präsidium geführt. Zu einzelnen Biographien müßte es allerdings zusätzliche Literatur geben, wie etwa gerade über den Grafen Auersperg, der immerhin Gouverneur in Siebenbürgen, sodann Landeshauptmann in Krain und 1780 Vizekanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei wurde. Ein Gleiches gilt für andere auch, so etwa für Johann Gottfried Graf Heister, der ab 1763 Landeshauptmann von Kärnten und ab 1772 Generalpräses in Innsbruck gewesen ist.

In seiner „Zusammenfassung" betont *Obersteiner* (S. 305), die „aus der Haugwitzschen Verwaltungsreform hervorgegangenen Landesbehörden" seien „keineswegs bloße Vollzugsorgane von zentralistischen Verordnungen der Wiener Zentralstellen" gewesen, „wie dies die vorhandene verwaltungshistorische Literatur bisweilen" nahelegte. „Eifersüchtig auf ihr Recht zur Einsichtnahme in fast alle Bereiche der Landesverwaltung pochend", haben die Räte der steirischen RuK „selbständig zahlreiche Instruktionen und Patententwürfe" verfaßt, die von der Landesfürstin genehmigt und für druckreif erklärt wurden. Damit ist aber noch lange nichts darüber ausgesagt, ob diese Instruktionen und Patente auch im Interesse der Rechtsunterworfenen lagen oder nur dazu dienten, die autoritäre landesfürstliche Verwaltung im Lande zu verfestigen. Denn daß sie autoritär und ständefeindlich orientiert war, daran kann doch nicht gezweifelt werden. Liegt zudem nicht gerade in dem Umstand, daß alles von der allmächtig werdenden Landesfürstin genehmigt werden mußte, der für die Zukunft springende Punkt? Auch betont *Obersteiner*, daß das Ratskollegium aufgrund kreisämtlicher Berichte „laufend Vorschläge zur Beseitigung von Mißständen jeder Art" erarbeitet und „Gutachten zu allen Bereichen der Landesverwaltung" verfaßt habe, sodaß „ein Kreishauptmann oder Rat mit einem gut begründeten Projekt oder Votum Einfluß auf die Politik nehmen" konnte. Nach „dem Studium zahlreicher Akten" erscheinen - so *Obersteiner* - „Maria Theresia und ihre Berater nicht mehr länger als die allwissende, lediglich vom ‚grünen Tisch' aus dekretierende Zentrale, sondern eher" - und auch hier kann *Obersteiner* nach dem Studium seines interessanten und wichtigen Buches ganz und gar nicht gefolgt werden - „als Koordinations- und Begutachtungsstelle der einlangenden Berichte, auf deren Grundlage erst die Beschlüsse für die Monarchie fielen, oft aus aktuellen Anlässen heraus". Hier wird ein Teilaspekt als Ganzes genommen und verallgemeinert, hier wird übersehen, daß Grundsätzliches einzig und allein von oben herab dekretiert und verordnet wurde, und daß die angestammte Landesfürstin zwischen sich und den Landständen eine allmächtige bürokratische Zwischeninstanz schob, durch die jede Unmittelbarkeit verloren ging, indem jene, die einst als „unsere Getreuen" bezeichnet wurden, nun nicht einmal mehr ihre Beschwerden direkt an sie richten durften. Die Bürokratie verdrängte die Stände aus der personalbezogenen Gefolgschaft des Landesfürsten, aus einer Gefolgschaft, die auf Elementen der Beiderseitigkeit beruht hatte. Für die Bürokratie gab es nur das einseitige Verhältnis der Abhängigkeit. Bürokratie ist zudem ohne strenge hierarchische Ordnung undenkbar. Gerade deshalb wurde, was

Obersteiner reichlich belegt (S. 132-136), auf den „Rang" jedes einzelnen und dessen strikteste Beachtung so großer Wert gelegt, war zur Regulierung der Rangfrage von Maria Theresia 1745 ein Reglement erlassen worden, das 1751, 1752 und 1761 ergänzt wurde. Bezeichnend ist, daß „landschaftliche Subjecta" immer, und zwar „ohne Rücksicht auf ihre Funktion als Verordnete, Verordnetenpräsident oder sonstigen Rang unter sich, zur linken Hand des Präsidenten der Kommission ihren Sitz" zu nehmen hatten, den Räten landesfürstlicher Stellen, welchen Ranges sie auch immer sein mochten, die ehrenvollere rechte Seite vorbehalten blieb.

Die Reform von 1749, mit der erforderlichen „Beförderung" des „gemeinen Besten" und der „Verbesserung des Justizwesens" begründet, wollte, und das war ihr hochpolitischer Kern, das Ständetum in den Ländern aus seiner bisherigen Machtposition verdrängen und den landesfürstlichen Absolutismus als politisch allein gestaltende Kraft durchsetzen.

Die unterschiedliche Beantwortung der hier aufgeworfenen prinzipiellen Fragen ändern und mindern jedoch nicht den Wert dieser aus einer Dissertation hervorgegangenen Arbeit.

Offen bleibt der eine oder andere Wunsch. Die Edition zumindest eines der wöchentlich der Landesfürstin vorzulegenden Ratsprotokolle der RuK hätte Einblick in Form, Inhalt und Diktion gewährt. Eine nach Sachmaterien geordnete Statistik der an die RuK gerichteten Eingaben, der von oben herablangenden Weisungen, der von den Kreisämtern vorgelegten Akten und die diversen Erledigungen durch die RuK hätte - mühsam zu erstellen - den Rahmen der Arbeit gesprengt, auch wenn aus einer solchen Übersicht weitreichende Schlüsse allgemeiner Natur gezogen werden könnten. Keine Antwort findet sich in *Obersteiners* Buch auf die sich aufdrängende und wichtige Frage, wie sich - von den steirischen Ständen, den Jesuiten und der Grazer Universität ganz abgesehen - das gegenseitige Verhältnis zwischen den betroffenen Untertanen einerseits und der RuK und den zahlreichen, im Buch behandelten Kommissionen auf der anderen Seite gestaltet hat. Es ist schwer, sich nicht des Eindrucks zu erwehren, die Kommissionen, von der Landesfürstin gedeckt, seien recht selbstherrlich vorgegangen. Haben die RuK und die diversen Kommissionen tatsächlich - konkret auf die Steiermark bezogen - das „gemeine Beste" im Lande gefördert und nicht lediglich nur die Interessen der Landesfürstin? Im Hinblick auf Preußen hat *C. Schmitt* den Begriff „Kommissarische Diktatur" geprägt. Kann davon, zumindest in Ansätzen, aufgrund der konkreten Untersuchung, nicht auch bei uns gesprochen werden?

Das Wesen eines Staates widerspiegelt sich in der Verwaltung. Sie enthüllt die Schwächen und den wahren Zustand, mag auf der Schauseite noch so Schönes zu lesen stehen. Durch die Verwaltung greift der „moderne" Staat tief in das Leben jedes einzelnen seiner Bürger ein. Auch unter diesem Aspekt verdient die Verwaltungsgeschichte die Aufmerksamkeit des Historikers.